

ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber*innen vom 28.03.2011

vom 10.04.2019

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 49 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Art. I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber*innen vom 28.03.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen und durch folgenden § 2 ersetzt:

„(1) An einer Zugangsprüfung kann gemäß § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der Fassung vom 7. Oktober 2016 teilnehmen, wer

- 1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und*
- 2. danach mindestens drei Jahre in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.*

(2) Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz. Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

- 1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,*
- 2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,*
- 3. das freiwillige soziale Jahr,*
- 4. das freiwillige ökologische Jahr,*
- 5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder*
- 6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1.*

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird zwischen den Wörtern Mathematik und Minuten die Zahl 60 gestrichen und durch die Zahl 90 ersetzt.

3. § 12 Satz 6 wird gestrichen und durch folgenden Satz 6 ersetzt:

„Im Übrigen finden die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung.“

4. § 14 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Art. II

Diese Änderung der Zugangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10.04.2019 durch die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 10.04.2019



Die Präsidentin

Prof. Dr. Anne Friedrichs